



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

08/2018

Mitteilungsblatt / Bulletin

13. März 2018

**Praktikumsordnung
des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 30.01.2018**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 30.01.2018

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 30.01.2018 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter
- § 4 Praktikumsstellen und Einsatzfelder
- § 5 Zeitliche Regelungen und Wechsel der Praktikumsstelle
- § 6 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 7 Zulassung zum Praktikum
- § 8 Praktikumspläne
- § 9 Praktikumsverträge und Status in den Praktika
- § 10 Praktikumsvor- und -nachbereitende Lehrveranstaltungen
- § 11 Bestehen des Pflichtmoduls „Praktikum“
- § 12 Wiederholung des Praktikums
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im siebensemestrigen Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
- (2) Die Praktikumsordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele und Grundsätze des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiengangs Sicherheitsmanagement und muss vor der Zulassung zur Bachelorarbeit mit Erfolg abgeschlossen sein.
- (2) Das Pflichtmodul Praktikum besteht aus dem Praktikum sowie einer praktikumsvorbereitenden und einer -nachbereitenden Lehrveranstaltung, die von der Hochschule angeboten werden.
- (3) Im Rahmen des Praktikums sollen die Studierenden ein Arbeitsfeld mit Sicherheitsrelevanz exemplarisch kennen lernen. Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Die Studierenden sollen das erworbene Wissen auf diesen Praxisbereich beziehen, berufliche Erfahrungen sammeln und dadurch befähigt werden, spezifische Risiken zu verstehen sowie adäquate Maßnahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes zu entwickeln. Selbständigkeit und Verantwortung sollen gefördert werden.
- (4) Das Praktikum soll den Studierenden die Gelegenheit bieten, Frage- und Problemstellungen zu erkennen, die im Rahmen der Bachelorarbeit zum Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung werden können.

§ 3 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

Der Fachbereichsrat beauftragt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit der Planung der Praktikumszeit, insbesondere mit der Unterstützung der Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz sowie mit Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsgebern. Die Hochschulverwaltung unterstützt die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten bei allen das Praktikum betreffenden Verwaltungsaufgaben und bei der Akquirierung von Praktikumsplätzen.

§ 4 Praktikumsstellen und Einsatzfelder

- (1) Das Praktikum ist in einem Unternehmen, in einer Behörde oder einer Organisation zu absolvieren. Ein Bezug zu Sicherheitsaufgaben muss gegeben sein.
- (2) Der Praktikumsstellen müssen bereit sein, die Studierenden für die Dauer des Praktikums nach vorab vereinbarten Praktikumsplänen zu beschäftigen und weiterzubilden sowie für die Dauer des Praktikums

Betreuungspersonen zu benennen. Die Tätigkeit soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die einen Bezug zu den Studieninhalten aufweisen.

(3) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

§ 5 Zeitliche Regelungen im Praktikum und Wechsel der Praktikumsstelle

(1) Das Praktikum dauert mindestens sechs Monate und findet in der Regel im 5. Fachsemester statt.

(2) In der Regel soll das Praktikum ohne Unterbrechung und ohne Wechsel der Praktikumsstelle absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums auf zwei mindestens drei Monate dauernde Praktika bei unterschiedlichen Praktikumsstellen ist nach Absprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten möglich.

(3) Ein Wechsel der Praktikumsstelle über die in Abs. 2 getroffene Regelung hinaus ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten zulässig.

(4) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der bei der Praktikumsstelle üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Wird das Studium in Teilzeitform absolviert, kann eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden, wobei sich die Praktikumsdauer proportional verlängert. Nur im Ausnahmefall kann die oder der Praktikumsbeauftragte zulassen, dass sich die Praktikumsdauer nicht in vollem Umfang verlängert.

(5) Fehlzeiten während des Praktikums, die über fünf Fehltage hinausgehen, müssen von den Studierenden nachgeholt werden, soweit die Dauer der Praktika dadurch insgesamt jeweils weniger als sechs Monate beträgt.

(6) Soweit Studierende gewählte Mitglieder eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule oder des Studierendenwerks Berlin sind, sind die Praktikumsstelle verpflichtet, sie durch Freistellung die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, wenn eine schriftliche Einladung hierzu vorlegt.

(7) Die Studierenden haben innerhalb der Mindestdauer des Praktikums keinen Urlaubsanspruch. Die Praktikumsstelle darf jedoch einen Urlaub von bis zu 14 Tagen gewähren.

§ 6 Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich spätestens im Verlauf des 4. Fachsemesters um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 7 Zulassung zum Praktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist

- der erfolgreiche Abschluss der Module des ersten, zweiten und dritten Fachsemesters,

- die Abgabe eines Praktikumsvertrags, Praktikumsplans und Datenbogens bei dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn des Praktikums.

- (2) Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (3) Praktikumsvertrag, Praktikumsplan und Datenbogen werden der oder dem Praktikumsbeauftragten übermittelt.
- (4) Die Zulassung zum Praktikum erteilt die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 8 Praktikumspläne

- (1) Die Praktikumspläne nennen die Bereiche und Tätigkeiten, in denen die Studierenden eingesetzt werden sollen. Er stellt sicher, dass die geplanten Tätigkeiten den allgemeinen Zielen des Praxissemesters gemäß § 2 Abs. 3 entsprechen.
- (2) Der Praktikumsplan ist von der Praktikumsstelle mit der zukünftigen Praktikantin oder dem zukünftigen Praktikanten abzusprechen.

§ 9 Praktikumsverträge und Status in den Praktika

- (1) Vor Beginn der Praktika schließen die Studierenden und die Praktikumsstellen Verträge über die Praktika (Praktikumsverträge) ab.
- (2) Die Praktikumsverträge regeln insbesondere
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungs- und Schutzvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 2. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
 - a) den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums eine Betreuungspersonen zu benennen und diese in den Praktikumsverträgen namentlich aufzuführen,
 - b) die Studierenden entsprechend dem Praktikumsvertrag zu beschäftigen,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an Nachprüfungen zu ermöglichen,
 - d) den Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,
 3. Art und Umfang einer etwaigen Vergütung der Studierenden,
 4. den Status der Studierenden während des Praktikums (siehe Abs. 4).
- (3) Von den Praktikumsverträgen erhält die Hochschule Ausfertigungen durch die Studierenden-

(4) Durch die Praktikumsverträge werden keine Arbeitsverhältnisse begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums an der HWR Berlin mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

(5) Ein Muster für diesen Praktikumsvertrag wird von der Hochschule auf Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt.

§ 10 Praktikumsvor- und -nachbereitende Lehrveranstaltung

(1) Im Zusammenhang mit dem Praktikum müssen die Studierenden eine praktikumsvorbereitende und eine praktikumsnachbereitende Lehrveranstaltung belegen. Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der bei den Praktikumsgebern bearbeiteten Problemstellungen, der gefundenen Lösungsansätze sowie der Arbeitsverfahren.

(2) Die praktikumsvorbereitende Lehrveranstaltung wird im 4., die praktikumsnachbereitende Lehrveranstaltung im 6. Fachsemester angeboten. Sie sind Bestandteil des Moduls „Praktikum“. Für den Fall, dass dem Praktikumsende nicht das 6. Fachsemester folgt, kann die Hochschule für betroffene Studierende eine außerturnusmäßige praktikumsnachbereitende Lehrveranstaltung anbieten.

§ 11 Anerkennen des Moduls Praktikum

(1) Für das Anerkennen des Moduls Praktikum sind erforderlich:

- die erfolgreiche Teilnahme an der praktikumsvor- und -nachbereitenden Lehrveranstaltung,
- ein mindestens sechsmonatiges Praktikum, nachgewiesen durch ein von der Praktikumsstelle ausgestelltes Zeugnis [§ 8 Abs. 2 Nr. 2d], das feststellt, dass das Praktikum „mit Erfolg“ absolviert wurde,
- der fristgerecht vorgelegte Praktikumsbericht.

(2) Die oder der Praktikumsbeauftragte legt Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des dem Praktikum folgenden Semesters abzugeben.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.

(4) Ist das Pflichtmodul Praktikum bestanden, stellt die oder der Praktikumsbeauftragte auf Antrag eine Bescheinigung aus, die Angaben zur Dauer des Praktikums und zur Praktikumsstelle (Firma, Einrichtung, Abteilung o. ä.) enthält sowie die erfolgreiche Teilnahme an den praktikumsvor- und -nachbereitenden Lehrveranstaltungen bestätigt.

§ 12 Wiederholung des Praktikums

Ist das Praktikum ohne Erfolg absolviert worden, so kann es einmal wiederholt werden. § 5 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.